Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1902)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Ritschard / Minder

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1902.

Direktor: Herr Regierungsrat **Ritschard.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder.**

I. Gesetzgebung.

Der Grosse Rat hat am 30. Juli 1902, gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900, ein neues Dekret erlassen über die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode).

Dieses Dekret weist gegenüber dem frühern keine wesentlichen Veränderungen auf. Um ein einheitliches Dekret zu schaffen, wurden die Bestimmungen des frühern Dekrets, soweit sie keine Abänderung erlitten, in den neuen Erlass aufgenommen. Zum zweiten Alinea des § 8 wurde ein Zusatz angenommen, wonach die von der Synode und dem Synodalrat erstatteten Berichte den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen sind. Infolge der im Jahre 1894 erfolgten Abtrennung des Lorraine-Breitenrain-Bezirkes von der untern (Nydeck-) Kirchgemeinde und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern wurde dieser Bezirk zu einem besondern Wahlkreis erhoben. Die Gesamtzahl der Synodalen ist von 161 auf 174 gestiegen.

Am 24. Juni 1902 hat der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Behörden das im Dekret vom 5. März 1901 betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen vorgesehene Regulativ aufgestellt über den Sitz der zwei auf das Amt Pruntrut entfallenden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der geistlichen Funktionen unter diese beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe. Nach demselben haben beide Pfarrer ihren Sitz in Pruntrut.

Mit Rücksicht auf die zwischen den Ständen Bern und Solothurn bestehende Ubereinkunft betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformierten Pfarrei Solothurn wird hier erwähnt, dass der Kantonsrat von Solothurn am 21. Mai 1902 die Reformierten im Gebiete der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Burgäschi, Deitingen, Etziken, Heinrichswil, Hersiwil, Hüniken, Recherswil, Steinhof und Winistorf der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Derendingen zugeteilt hat.

Ferner sei hier angeführt, dass die reformierten Kirchgemeinden Biberist-Gerlafingen und Derendingen neue Gemeindeorganisationen angenommen haben, welche sowohl vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, als auch von demjenigen des Kantons Bern mit einigen Vorbehälten und Abänderungen genehmigt worden sind.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Synode der evangelisch-reformierten Kirche versammelte sich am 12. November 1902 zu ihrer

ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen ihre Geschäfte. Sie wählte zu ihrem Präsidenten den bisherigen, Konrektor Joss in Bern. Ferner wurden in das Bureau gewählt: als I. Vizepräsident: Pfarrer Ris in Worb; als II. Vizepräsident: alt-Bundesrat Frey in Bern; als deutscher Sekretär: Pfarrer Güder in Biglen; als französischer Sekretär: Stadtkassier Türler in Biel und als Stimmenzähler: Lehrer Häusler in Gondiswil und Pfarrer Schweizer in Aeschi.

Sämtliche bisherige Mitglieder des Syndalrates wurden als solche wieder gewählt. Zum Präsidenten desselben wurde gewählt: Pfarrer Ammann in Lotzwil.

Bezüglich der übrigen Traktanden verweisen wir auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen.

Auch in betreff der umfangreichen Tätigkeit des Synodalrates wird auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode verwiesen.

Am 27. November 1902 hat der Grosse Rat der Kirchgemeinde Laufen an den von ihr ausgeführten Kirchen- und Pfarrhausbau einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 7500 bewilligt und zugleich beschlossen, die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädignng an den dortigen Pfarrer im Betrag von Fr. 600 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Aversalsumme von Fr. 15,000 auszurichten.

Einen analogen Beschluss hat der Grosse Rat gleichen Tags auch gegenüber der Kirchgemeinde Münsingen gefasst, indem die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den Pfarrer in Stalden ebenfalls aufgehoben und der Kirchgemeinde als Gegenwert davon, sowie als Beitrag an den ausgeführten Pfarrhausbau in Stalden eine Gesamtsumme von Fr. 19,500 ausgerichtet werden soll. Die daherigen Verträge mit diesen Kirchgemeinden, mit deren Abschluss der Regierungsrat betraut worden ist, können demnächst abgeschlossen werden.

Der Regierungsrat sodann hat der Kirchgemeinde Corgémont an den von dieser ausgeführten Kapellenbau in Cortébert einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 1300 ausgerichtet, wofür beim Grossen Rat noch ein Nachkreditbegehren einzureichen sein wird.

Das von der Kirchgemeinde Biel seinerzeit eingereichte Gesuch um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an den beschlossenen Bau einer französischen Kirche in Biel haben wir mit unserem empfehlenden Antrage an den Regierungsrat weiter geleitet, woselbst es noch hängig ist.

Die im Berichtsjahr anhängig gemachten Gesuche:

a) des Kirchgemeinderates zum Heiligen Geist in Bern um Abtrennung des Länggass-Quartiers von der Kirchgemeinde zum Heiligen Geist und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde innerhalb des Verbandes der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, unter gleichzeitiger Errichtung zweier neuer Pfarrstellen;

b) des Synodalrates um Schaffung einer vom Staate honorierten Stelle eines Taubstummen-Reisepredigers, eventuell Entrichtung eines jährlichen Staatsbeitrages an die Kosten der im Auftrage der Kantonssynode vom bernischen Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit provisorisch eingerichteten Taubstummen-Pastoration,

befinden sich noch im Stadium der Vorarbeiten.

Seit Jahrzehnten leistet der Kanton Bern an den reformierten Gottesdienst in Solothurn einen jährlichen Beitrag von Fr. 580. Die Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach wünscht nun an diesem Beitrag im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl ebenfalls zu partizipieren und ist deshalb bei den zuständigen solothurnischen Behörden vorstellig geworden. Nachdem diese aber auf das Begehren nicht haben eintreten wollen, unterbreitet sie nun diese Frage mittelst Eingabe vom 15. Mai 1902 den bernischen Behörden zur Entscheidung. Die hierfür notwendigen Berichte und Erhebungen sind von der Kirchendirektion gesammelt worden, und es gedenkt letztere diese Angelegenheit gleichzeitig mit der bevorstehenden Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse zwischen den Ständen Bern und Solothurn hinsichtlich des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten, wofür die Vorarbeiten neuerdings wieder aufgenommen worden sind, zum Abschluss zu bringen.

Bei der Kirchendirektion wurde gegen einen an einer öffentlichen Kirchgemeinde amtierenden Geistlichen seitens eines Gemeindeangehörigen eine Beschwerde eingereicht wegen pflichtwidrigen Verhaltens. Die stattgehabte Untersuchung hat aber ergeben, dass es sich im wesentlichen um Streitigkeiten privater Natur handelte. Es wurde deshalb der Beschwerde hierorts keine weitere Folge gegeben.

Bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1901 brachten einige Mitglieder des Grossen Rates die Entscheide des Regierungsrates vom 2. Juli 1901 in Sachen der beiden *Beschwerden Vetter gegen den Kirchgemeinderat der Münster-Kirchgemeinde in Bern betreffend Benützung der Kirchengebäude* zur Sprache, bei welcher Gelegenheit der Unterzeichnete erklärte, dass diese Angelegenheit noch nicht zum Abschluss gelangt sei, dass aber im Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1902 über dieselbe Bericht erstattet werden solle.

Obwohl diese Angelegenheit am Schlusse des Berichtsjahres noch immer nicht erledigt war, eine Beschlussfassung durch den Grossen Rat im gegenwärtigen Stadium also auch noch nicht angezeigt ist, kommt der Unterzeichnete seinem Versprechen in der Weise nach, dass er die geschichtlichen Vorgänge in aller Kürze darstellt und Bericht darüber erstattet, wie weit die Angelegenheit heute gediehen ist.

Am 23. April 1900 wies der Kirchgemeinderat der Münster-Kirchgemeinde das Gesuch des Professor Dr. Vetter um Einräumung des Münsters für eine Brahmsfeier ab unter Einräumung der französischen Kirche für diesen Zweck. Der Regierungsrat schützte in seinem erwähnten Entscheid diesen Beschluss, indem er den Rekurs des Professor Vetter abwies.

Am 19. Februar 1901 bewilligte der Kirchgemeinderatspräsident der Münstergemeinde durch Präsidialverfügung dem Professor Vetter die Benützung

der französischen Kirche für die Vorführung von Bildern Böcklins, gleich wie sie in früherer Zeit von dessen Vorgänger im Amt zu gleichem Zweck anstandslos bewilligt worden war. Am 5. März 1901 — nachdem für diese auf den 10. März beabsichtigte Vorführung die Vorbereitungen bereits getroffen waren — untersagte jedoch der Kirchgemeinderat der Münstergemeinde die Benützung der Kirche. Auf erhobene Beschwerde hin hob der Regierungsrat in seinem erwähnten Entscheid dieses Verbot auf, dadurch die Präsidialverfügung des Kirchgemeinderatspräsidenten wieder herstellend. Die Vorführung von Böcklin-Gemälden fand dann unter grossem Zudrang des Publikums auch wirklich statt, ohne dass von irgend jemandem die Anklage erhoben worden wäre, dass durch dieselbe der Würde des kirchlichen Gebäudes Eintrag getan worden sei.

Am 12. November 1901 beschäftigte sich die evangelisch-reformierte Kirchensynode mit den beiden Entscheiden des Regierungsrates, legte gegen dieselben Protest ein und beauftragte den Synodalrat mit den erforderlichen Schritten, um ihre Auffassung zur Geltung zu bringen. Diesem Auftrag kam der Synodalrat durch Eingabe vom 9. April nach. In seiner Eingabe legte er Verwahrung ein gegen die Entscheide des Regierungsrates und behält die gesetzlichen Eigentums- und Verfügungsrechte der Kirchgemeinden und Kirchgemeinderäte über die Kirchengebäude vor, erklärt sich aber bereit, zu einer Verständigung mitzuwirken, sei es durch Aufstellung eines Reglementes, sei es auf einem andern Wege.

Es ist das Bestreben des Unterzeichneten, den Auffassungen und Ansprüchen der Kirchenbehörden entgegenzukommen, soweit es mit den Hoheitsrechten des Staates, die unter allen Umständen und jeder Konfession gegenüber gewahrt werden müssen, irgend verträglich ist. Er war daher gerne bereit, den vom evangelisch-reformierten Synodalrat vorgeschlagenen Weg der Verständigung einzuschlagen und zu versuchen, ob nicht auf dem Wege der Vereinbarung es möglich sei, die beiden streitigen Fragen zu lösen, die Frage des Rekursrechtes von Nichtangehörigen der Kirche gegen Beschlüsse der Kirchenbehörden betreffend Benützung von kirchlichen Gebäuden und die allgemeinere Frage der Grenzen des Verfügungsrechtes der kirchlichen Behörden über die Kirchengebäude. Er hat daher dem Synodalrat die Erklärung zugehen lassen, dass er zu Konferenzen, welche die Aufstellung eines Reglementes bezwecken, geneigt sei.

Sobald diese Verhandlungen zum Abschluss gelangt sein werden, wird der Unterzeichnete im Verwaltungsbericht über deren Resultat dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Im Berichtsjahre kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a. Predigtamtskandidaten 6
   b. auswärtige Geistliche 1
2. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 4
3. Ausgetreten 1
4. Streichung zufolge gerichtlichen Urteils . . 1
5. Verstorben:
   a. im aktiven Kirchendienst 1
   b. „ Ruhestand 4
6. Beurlaubungen auf kürzere bestimmte Zeit . 4
7. „ „ unbestimmte Zeit . . . 1
8. Anerkennungen von Pfarrwahlen 12
9. Neuwahl von Bezirkshelfern 0
10. Ausschreibung von Pfarrstellen erfolgten:
    a. zum erstenmal 15
    b. zum zweitenmal 6

Auf Ende des Berichtsjahres war einzig eine Pfarrstelle am Münster in Bern unbesetzt.

In den Kirchgemeinden Trub, Hindelbank, Koppigen und Rüegsau fanden die Pfarrwahlen kurz vor Neujahr 1903 statt.

Von 6 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben.

Drei Pfarrer sind von ihren Stellen zurückgetreten und haben den bernischen Kirchendienst verlassen, und zwar: einer wegen Übernahme einer Pfarrei ausserhalb des Kantons, einer wegen Antritt einer Predigerstelle der freien Gemeinde in Bern und der dritte, um sich eine anderweitige Existenz zu gründen.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Kirchendirektion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 9 Pfarrverwesern;
2. von 2 Vikarien.

B. Römisch-katholische Kirche.

Zufolge Hinscheides des Herrn Curé Baumat in Saignelégier haben die Wähler am 4. Mai 1902 den Herrn François Citherlet, Curé in Noirmont, als geistliches Mitglied in die römisch-katholische Kommission gewählt.

Die hängigen Gesuche um Errichtung einer Pfarrei in Tramelan und Sektionsvikariaten in Cœuve, Zwingen und Fahy beabsichtigen wir gleichzeitig mit dem Geschäft betreffend Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura zur Erledigung zu bringen. Hinsichtlich dieser letzteren Vorlage gedenkt die Kirchendirektion im Laufe des Frühjahrs noch sachbezügliche Besprechungen mit den beteiligten Kreisen, an einigen Orten auch Augenscheine auf Ort und Stelle abzuhalten und den Dekretsentwurf alsdann der zur Vorberatung desselben niedergesetzten Kommission zu unterbreiten.

Am 23. Dezember 1901 stellte die katholische Kommission gegenüber einem Sektionsvikar das Begehren, es sei derselbe, gestützt auf Vorkommnisse, die sich mit der Würde und dem Wesen eines Geistlichen nicht vertragen, von seiner Stelle zu entfernen und aus dem bernischen Kirchendienst zu streichen. Die von der Kirchendirektion über das Betragen und die Amtsführung des betreffenden Geistlichen angeordnete Untersuchung hat allerdings ergeben, dass dessen Betragen früher einigermassen zu Tadel Anlass gegeben. Immerhin hat die Gemeinde hieran nie Anstoss genommen, und die Behörden derselben

sahen sich auch nie zu einem Einschreiten veranlasst, vielmehr stellten sie dem Geistlichen ein sehr günstiges Zeugnis aus. Die gemachten Erhebungen haben auch ergeben — und hierauf legte die unterzeichnete Direktion bei ihrem Entscheide ein Hauptgewicht — dass der betreffende Geistliche seit zirka zwei Jahren sich nun eines tadellosen Betragens beflissen hat. Gestützt auf dieses Ergebnis der Untersuchung sah sich die Kirchendirektion nicht veranlasst, dem Begehren der katholischen Kommission weitere Folge zu geben; dagegen erteilte sie dem in Rede stehenden Geistlichen seines früheren Verhaltens wegen einen ernsten Verweis und geziemende Ermahnungen.

Gestützt auf eine von 12 Angehörigen einer öffentlichen Kirchgemeinde im Jahr 1900 eingereichten Beschwerde hat der Regierungsrat gegen den Pfarrer dieser Gemeinde verschiedener Vorkommnisse wegen beim Appellations- und Kassationshof des bernischen Obergerichtes einen Antrag auf Abberufung eingereicht. Dieser Gerichtshof hat jedoch am 23. Januar 1903 den Abberufungsantrag abgewiesen, weil er den Vorkommnissen, die als belastend gegen den betreffenden Geistlichen vorgelegen hatten, nicht einen so gravierenden Charakter beimessen konnte, dass sie ihn unfähig und unwürdig erscheinen liessen, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden.

Bezüglich der Personalveränderungen im römisch-katholischen Ministerium ist folgendes zu erwähnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   - *a.* Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin 3
   - *b.* ohne Prüfung 2
2. Verstorben:
   - *a.* im aktiven Kirchendienst 0
   - *b.* im Ruhestand 1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 2
4. Beurlaubungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit 0
5. Anerkennungen von Pfarrwahlen kamen vor . 4
6. Ausschreibungen von Pfarreien erfolgten:
   - *a.* zum erstenmal 2
   - *b.* zum zweitenmal 2

Auf Ende des Berichtsjahres waren keine Pfarreien unbesetzt.

Von 3 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Bericht erstattende Direktion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 2 Pfarrverwesern;
2. von 1 Vikar.

C. Christkatholische Kirche.

Hier ist nur zu berichten, dass 2 Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin in den Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Zum Schlusse sei noch angeführt, dass am 16. Mai 1902 unter Mitwirkung des Direktors des Kirchenwesens zwischen Vertretern des Gemeinderates von Biel und solchen der beiden katholischen Kirchgemeinden daselbst eine Konferenz stattgefunden hat bezüglich der in § 7 des Dekretes vom 23. Februar 1898 betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden vorgesehenen Vermögens-Ausscheidung. Das Resultat dieser Besprechung liess auf eine gütliche Verständigung hoffen, und wirklich ist nun letzter Tage eine solche zustande gekommen.

Die zwischen den beiden katholischen Kirchgemeinden von St. Immer dieser Vermögens-Ausscheidung wegen obwaltenden Streitigkeiten konnten leider nicht gütlich beigelegt werden und sollen nun demnächst zur erstinstanzlichen Beurteilung gelangen.

Bern, den 12. März 1903.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. April 1903.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**